



# Amtsblatt

## des Kreises Dietfurt (Wartheland)

1943 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 22. Juli | Nr. 29

INHALT:	Seite	Seite	
Nr. 521. Anordnung über die Erfassung und Beschlagnahme von Leerräumen vom 22. Juli 1943	137	Nr. 530. Satzung über Leistung von Hand- und Spanddiensten . . . . .	139
Nr. 522. Bienenzuckerzuteilung . . . . .	137	Nr. 531. Verlustanzeige . . . . .	139
Nr. 523. Weitere Sonderzuteilung von Speiskartoffeln . . . . .	138	Nr. 532. Heuablieferung . . . . .	139
Nr. 524. Abgabe von Bestellscheinen . . . . .	138	Nr. 533. Sprechstunden der Wirtschaftsberatungsstelle Jannowitz 1943/44 . . . . .	139
Nr. 525. Hausbrandversorgung 1943/44 . . . . .	138	Nr. 534. Viehumlage . . . . .	139
Nr. 526. Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Dietfurt . . . . .	138	Nr. 535. Ausdrusch der Oelisaaten . . . . .	139
Nr. 527. Verlustanzeige . . . . .	138	Nr. 536. Kartoffeleinzugsgebiete . . . . .	139
Nr. 528. Ungültigkeitserklärung . . . . .	139	Nr. 537. NSDAP. . . . .	140
Nr. 529. Satzung über die Leistung von Hand- und Spanddiensten . . . . .	139	Nr. 538. Kreiskulturstätte . . . . .	140

**Nr. 521. Anordnung  
über die Erfassung und Beschlagnahme  
von Leerräumen  
vom 22. Juli 1943**

Auf Grund der §§ 3a und 25 des Reichsleistungsgesetzes in der Fassung vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1645) wird zur Vorbereitung der Unterbringung von luftkriegsbedingten Betrieben, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen für den Landkreis Dietfurt angeordnet:

1.

Jeder Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem sich gegenwärtig leerstehende Räume befinden, hat dies der unteren Verwaltungsbehörde (Landrat in Dietfurt) spätestens bis zum 1. August 1943 schriftlich zu melden. Leerstehende Räume im Sinne dieser Anordnung sind solche nicht für Wohnzwecke bestimmten Räume, die nicht oder nicht voll ausgenutzt sind. Als meldepflichtige Leerräume kommen insbesondere in Betracht:

leere gewerbliche, industrielle oder landwirtschaftliche Räume, ferner Werkstätten, Lagerhallen, Lagerplätze und Säle. Meldepflichtig sind auch leerstehende oder nicht voll ausgenutzte Klöster, Schlösser und Gutshäuser. Unter die Meldepflicht fallen ferner instandsetzungsbedürftige Leerräume sowie Leerräume, die noch ausgebaut werden müssen (Rohbauten). Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn über den Leerraum bereits durch Vertrag (zB. Miete, Pacht) oder in sonstiger Weise verfügt ist.

2.

Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung des Grundstücks nach Ort, Ortsteil, Straße und Hausnummer;
2. Name des Grundstücks, des Eigentümers und des Verfügungsberechtigten;
3. Anzahl und Art der Leerräume (z. B. Werkstätten, Lagerhallen, Lagerplätze, Säle usw.);
4. Größe der Leerräume; neben der Gesamtgröße des Leerraumes (in Quadratmeter) ist, sofern der Leerraum aus mehreren Räumen besteht, auch die Größe jedes einzelnen Raumes anzugeben.

5. Name des Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten der Leerräume.

Die Meldung ist in doppelter Ausführung einzureichen.

3.

Die der Meldepflicht unterliegenden Leerräume werden hiermit gemäß § 25 des Reichsleistungsgesetzes beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß Verfügungen über die beschlagnahmten Leerräume nichtig sind. Ebenso dürfen ohne meine Genehmigung keine Veränderungen an den Räumen vorgenommen werden.

4.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung werden auf Grund des § 34 des Reichsleistungsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft, in schwereren Fällen mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Dietfurt (Wartheland), den 22. Juli 1943.

Der Landrat

**Nr. 522. Bienenzuckerzuteilung**

Zur Herbstfütterung der Bienen werden jedem Bienenhalter 6 kg Zucker je Volk zugeteilt. Für die Frühjahrsfütterung erfolgt eine Zuteilung von 1,5 kg später.

Der Zucker wird nach folgenden Grundsätzen ausgeben:

1. Der Imker muß durch Vorlage der Ablieferungsbescheinigung beweisen, daß er für jedes Volk, für das er im Winter 1942 Zucker bezogen hat, seinen Pflichthonig abgeliefert hat. Darüber hinaus abgelieferte Honigmengen (Prämienhonig) dürfen nicht berücksichtigt werden.
2. Die im Vorjahre bezogenen Zuckermengen dürfen nicht überschritten werden. Die Landesfachgruppe Imker ist berechtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen zu genehmigen. Entsprechende Anträge müssen über die Kreisfachgruppenvorsitzer Imker an die Landesfachgruppe gestellt werden und genügend begründet sein.

Die Bienenhalter müssen sich bei dem Ortsfachgruppenvorsitzer Imker oder falls ein solcher nicht berufen ist, bei ihrer Ortspolizeibehörde bis zum 15. 8. 1943

eine Bescheinigung über die Anzahl der Bienenvölker besorgen. Gegen Abgabe dieser Bescheinigung und Vorlage der Quittung über den im Jahre 1943 abgelieferten Pflichthonig (nicht Prämienhonig) bekommt der Bienenhalter bei dem für ihn zuständigen Ernährungsamt Abt. B einen Bezugschein über die entsprechende Menge Zucker. Es ist auch zulässig, daß die Vorsitz der Ortsfachgruppe Imker die Bescheinigungen und Quittungen einsammeln und für deutsche und polnische Imker getrennt je einen Bezugschein beim Ernährungsamt Abt. B beantragen. Der Zuckerbezugschein muß spätestens bis zum 31. 8. 1943 beantragt werden.

Der Zucker kann entweder beim Einzelhändler oder bei größeren Mengen (mindestens 100,— kg) unmittelbar bei einer Zuckerfabrik bezogen werden. Deutsche Imker, die die Zuckerverbilligung in Anspruch nehmen wollen, erhalten vom Ernährungsamt Abt. B eine Bestätigung über die ausgegebenen Bezugscheine. Diese Bestätigung, die Rechnung über den bezogenen Zucker und die Quittung über die erfolgte Honigablieferung müssen sie bis zum 10. 9. 1943 an ihre zuständige Ortsfachgruppe einsenden und die Auszahlung des Zuschusses beantragen. Wo noch keine Ortsfachgruppe Imker besteht, kann die Verbilligung unmittelbar bei der Kreisfachgruppe Imker beantragt werden. Die Anschrift der Kreisfachgruppe teilt auf Anfrage die Kreisbauernschaft mit.

Posen, den 10. Juli 1943.

Der Vorsitzende des Milch- Fett-  
und Eierwirtschaftsverbandes Wartheland

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 20. Juli 1943.

Der Landrat  
Ernährungsamt, Abt. B

**Nr. 523. Weitere Sonderzuteilung  
von Speisekartoffeln**

Die günstige Versorgungslage mit Speisekartoffeln neuer Ernte gestattet eine weitere Sonderzuteilung, und zwar in Höhe von

2,5 kg.

Die Ausgabe der Speisekartoffeln erfolgt auf den Sonderabschnitt S II der Zuckerkarte D bzw. auf den Abschnitt SZ II der Zuckerkarte P in der Zeit vom 17. 7. bis 24. 7. 1943.

Die von den Kleinverteilern vereinnahmten Abschnitte sind — auf Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt — dem Ernährungsamt Abt. B zur Ausstellung eines Bezugscheines einzureichen.

Posen, den 16. 7. 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau  
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 20. 7. 1943.

Der Landrat  
Ernährungsamt, Abt. B

**Nr. 524. Abgabe von Bestellscheinen**

Die Bestellscheine 52 der Karten für Marmelade (wahlweise Zucker), für Brotaufstrich I, für Eier und für Vollmilch sind in der Woche vom 19. 7. bis 24. 7. 1943 beim Letztverteiler abzugeben.

Bestellscheine, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können nicht mehr voll beliefert werden.

Die Letztverteiler haben die Bestellscheine für Eier bis zum 29. 7. 1943, die anderen Bestellscheine bis zum 31. 7. 1943 bei dem für sie zuständigen Ernährungsamt Abt. B. einzureichen.

Posen, den 14. Juli 1943.

Der Reichsstatthalter im Warthegau  
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht.

Dietfurt, den 20. 7. 1943.

Der Landrat  
Ernährungsamt, Abt. B

**Nr. 525. Hausbrandversorgung 1943/44**

Ab sofort werden zum Bezug von Brennmaterialien freigegeben:

Verbrauchergruppe II (Haushalte mit Zentralheizung) Abschnitt 1 und 2 der Kohlenkarte mit je 20% der Jahresmenge.

Verbrauchergruppe III (Behörden, Dienststellen, Lager) Abschnitt 1 mit je 20% der Jahresmenge.

Verbrauchergruppe IV (Druschkohle) Abschnitt 1 mit je 20% der Jahresmenge.

Verbrauchergruppe V (Gewerbl. Betriebe) Abschnitt 1 und 2 mit je 20% der Jahresmenge.

Hier kommen jedoch z. Zt. nur lebenswichtige Betriebe, wie Bäcker, Fleischer, sowie für die Wehrmacht und Landwirtschaft arbeitenden Betriebe, wie Maschinenreparaturanstalten, Schmieden und dergleichen in Betracht.

Raumheizkohle wird später aufgerufen.

Die Verbrauchergruppe III ist, soweit nicht Koks in Frage kommt, mit Braunkohlenbriketts zu beliefern. Dieser gilt auch für die Verbrauchergruppe V, soweit nicht unbedingt Steinkohle für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist.

Dietfurt, den 18. 7. 1943.

Der Landrat

**Nr. 526. Gemeindegemeinschaftlicher Jagdbezirk  
Dietfurt**

Der mit dem Jagdpächter Herbert Banse unterm 1. 1. 1942 abgeschlossene Jagdpachtvertrag über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Dietfurt-Stadt ist gemäß § 19 Abs. I des R.J.G. vom 3. 7. 1934 i. d. Fassung vom 23. 4. 1938 und Abs. II der Ausführungsbestimmungen hierzu mit Wirkung vom 8. 7. 1943 erloschen.

Die von dem Jagdpächter Banse ausgestellten Erlaubnisscheine werden ab dem gleichen Zeitpunkt für ungültig erklärt.

Die Inhaber solcher Erlaubnisscheine werden aufgefordert, dieselben binnen 14 Tagen im Rathaus — Zimmer 10 — abzugeben.

Die Jagdausübung mit einem für ungültig erklärten Erlaubnisschein wird nach § 60 Abs. II R.J.G. bestraft.

Dietfurt, den 20. Juli 1943.

Der Bürgermeister  
der Kreisstadt Dietfurt

**Nr. 527. Verlustanzeige**

Die Polin Marie Marciniak, wohnhaft in Minchau, hat eine Handtasche mit folgendem Inhalt verloren:

11 Fettkarten, 7 auf den Namen Marciniak, 4 auf den Namen Zych; 2 Brotkarten für Erwachsene auf den Namen Marciniak; 6 Kleiderkarten, 5 auf den Namen Marciniak, 1 auf den Namen Zych; 1 Zuckerkarte auf den Namen Marciniak; 1 Brotaufstrichkarte auf den Namen Marciniak; 1 Fingerabdruck-Ausweis, 1 Lichtbild-Ausweis, ca. RM. 30,— und ein Bleistift, 1 Brief.

Außerdem hat der Pole Valentin Przybysz, geb. 13. 1. 22, in Lubenau, wohnhaft in Goßlerhof seinen Per-

sonalausweis und die Antonie Tietz geb. Kasprowicz, geb. am 9. 11. 98 in Lubenwalde ebenfalls ihren Personalausweis verloren.

Sämtliche obenangeführten Karten, Ausweise usw. werden hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, die Gegenstände sofort bei mir, Zimmer 2, abzugeben.

Unberechtigte Inanspruchnahme wird strafrechtlich verfolgt.

Jannowitz, den 30. 7. 43.

Der Bürgermeister  
als Ortpolizeibehörde

**Nr. 528. Ungültigkeitserklärung**

Die für die Stadt Jannowitz ausgegebenen Ausweise zum Bezug von Fischen verlieren mit dem 31. Juli ds. Js. ihre Gültigkeit. Die Ausgabe der neuen Ausweise wird noch bekanntgegeben.

Jannowitz, den 15. Juli 1943.

Der Bürgermeister  
der Stadt Jannowitz

**Nr. 529. Satzung über die Leistung von Hand- und Spanndiensten**

Für die Stadtgemeinde Jannowitz habe ich eine Satzung über die Leistung von Hand- und Spanndiensten erlassen.

Diese Satzung liegt zur öffentlichen Einsichtnahme während der Zeit vom 19. 7. bis 2. 8. 1943 im Dienstgebäude der Stadtverwaltung — Zimmer 2 — aus.

Jannowitz, den 16. Juli 1943.

Der Bürgermeister  
der Stadt Jannowitz

**Nr. 530. Satzung über Leistung von Hand- und Spanndiensten**

Für den Amtsbezirk Jannowitz-Land habe ich eine Satzung über die Leistung von Hand- und Spanndiensten erlassen. Diese Satzung liegt zur Einsichtnahme bei den einzelnen Ortsvorstehern in der Zeit vom 15. 7. bis 31. 7. 1943 aus.

Jannowitz, den 16. Juli 1943.

Der Amtskommissar  
für den Amtsbezirk Jannowitz-Land

**Nr. 531. Verlustanzeige**

Am Sonntag, dem 18. Juli ds. Js. zwischen 16.00 und 17.00 Uhr ist von Frau Käthe Fischer, Tonndorf, auf dem Wege zwischen Seydlitz und Dietfurt ein Uhrwerk aus einer Herrenarmbanduhr verloren worden. Da es sich um ein Andenken von dem gefallenen Ehemann handelt, wird der Finder gebeten, gegen gute Belohnung das Uhrwerk bei meiner Dienststelle in Jannowitz oder bei Frau Käthe Fischer, Tonndorf, wohnhaft bei Baethke, abzugeben.

Jannowitz, den 21. 7. 43.

Der Amtskommissar  
als Ortpolizeibehörde

**Nr. 532. Heuablieferung**

Nachdem nunmehr das endgültige Ablieferungssoll für den Kreis Dietfurt festgesetzt ist, ist je ha Wiese, sowie Klee- und Luzerneanbau 1,50 dz Heu abzuliefern-

wobei es den Einzelnen überlassen bleibt, welche Heuart sie liefern wollen.

Dietfurt, den 18. Juli 1943.

Kreisbauernschaft

**Nr. 533. Sprechstunden der Wirtschaftsberatungsstelle Jannowitz**

Die Wirtschaftsberatungsstelle Jannowitz hält jeden Dienstag und Freitag von 10 — 13 Uhr in den Diensträumen der Kreisbauernschaft Dietfurt, Sprechstunden ab.

Dietfurt, den 18. 7. 1943.

Kreisbauernschaft

**Nr. 534. Viehumlage**

In den nächsten Tagen erhält jeder Betrieb durch seinen Ortsbauernführer einen Ablieferungsbescheid für Schlachtvieh für die Zeit vom 1. 9. 43 — 31. 8. 1944. Die Ablieferung wird von 63 — 78 kg je ha landwirtschaftlicher Nutzfläche den Betriebsverhältnissen entsprechend gestaffelt. Ich gebe dieses schon jetzt bekannt, damit jeder Betriebsleiter rechtzeitig genug Rindvieh und Schweine zur Ablieferung bereitstellt.

Dietfurt, den 18. 7. 1943.

Kreisbauernschaft

**Nr. 535. Ausdrusch der Ölsaaten**

Der Milch- und Fettwirtschaftsverband Wartheland bittet aus besonderen Gründen darum, daß der Drusch der Oelsaaten bis zum Herbst zurückgestellt wird. Hierbei mache ich auf den Artikel im Wochenblatt der Landesbauernschaft Wartheland, Nr. 26 vom 26. Juni 1943, Seite 378 aufmerksam. Danach erhält der Erzeuger für das Einlagern auf dem Speicher und das Einbansen zu späterem Drusch eine Lagervergütung, welche bei Raps und Rübsen bei Lieferung nach dem 1. 8. RM. 2,— pro Tonne und halben Monat beträgt.

Die Lagervergütung gilt nur bis 31. 3. 1944. Nach dem 31. Dezember tritt eine weitere Erhöhung der Lagervergütung nicht ein.

Dietfurt, den 18. 7. 1943.

Kreisbauernschaft

**Nr. 536. Kartoffeleinzugsgebiete**

Zu meiner Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 29 vom 9. Juli 1943 betr. Kartoffeleinzugsgebiete sind folgende Veränderungen eingetreten:

Die Ortschaften Brandhöft und Blüchersfelde gehören zum Einzugsgebiet der Firma Struwe & Bsyll, Dietfurt. Die Ortschaft Birkholz gehört zum Einzugsgebiet der Ein- und Verkaufsgenossenschaft Elsenau.

Dietfurt, den 17. Juli 1943.

Kreisbauernschaft

## NSDAP.

Nr. 537.

### Kreisleitung

#### Ortsgruppe Dietfurt

##### Kreiskulturring

2. 8. 1943, 20,00 Uhr, Lustspiel in 3 Akten „Duett zu Dritt“ in der Kreiskulturstätte.

##### NS-Frauenschaft

Nähstube: jeden Dienstag und Donnerstag von 15,30 — 17,30 Uhr.

Jugendgruppe: Donnerstag um 19,30 Uhr.

Kindergruppe 1: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9,30 — 11,30 Uhr.

Kindergruppe 2: Mittwoch von 15 — 17 Uhr.

#### Ortsgruppe Jaden (Bismarckswalde)

27. 7. 1943, 20,00 Uhr, Schulungsabend aller Parteigenossen und Verbände in Jaden bei Jesse.

#### Ortsgruppe Jannowitz

##### Kreiskulturring

1. 7. 1943, 20,00 Uhr, Lustspiel in 3 Akten „Duett zu Dritt“ im Hotel Wittig.

##### NS-Frauenschaft

Jeden Mittwoch nachmittag \*Kindergruppe.

Jeden Donnerstag Jugendgruppe.

#### Ortsgruppe Roggenau (Seebrück)

30. 7. 1943, 20,00 Uhr, Sprechabend in Königsflur bei Hust.

##### HJ.

28. 7. 1943, 19,00 Uhr, Dienst in Roggenau.

##### NS-Frauenschaft

30. 7. 1943, 14,00 Uhr, Kinder- und Jugendgruppe in Roggenau.

## Kreiskulturstätte

Nr. 538.

Sonntag, den 25. Juli 1943:

10 Uhr — „BUNTES ALLERLEI“ Eine Folge heiterer Kurzfilme für Jugendliche ab 10 Jahre. (Polen zugl.)  
14,30 16,30 und 19,30 Uhr — „DR. CRIPPEN AN BORD“

Montag, den 26. Juli 1943:

16,30 Uhr — „BUNTES ALLERLEI“ (nur für Deutsche)  
19,30 Uhr — „DR. CRIPPEN AN BORD“

Dienstag, den 27. Juli 1943:

16,30 Uhr — „BUNTES ALLERLEI“ (Polen zugl.)  
19,30 Uhr — „DER OCHSENKRIEG“ Eines der letzten Werke Ludwig Ganghofers, als filmische Nachdichtung mit Elfriede Datzig, Paul Richter, Willy Rösner u. a. (ab 10 Jahre).

Mittwoch, den 28. Juli 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „DER OCHSENKRIEG“

Donnerstag, den 29. Juli 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „DER OCHSENKRIEG“

Freitag, den 30. Juli 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „ALTES HERZ WIRD WIEDER JUNG“ Ein heiteres Spiel voller Humor und Charme mit Emil Jannings, Maria Landrock, Viktor de Kowa u. a. (ab 14 Jahre).

Sonnabend, den 31. Juli 1943:

16,30 und 19,30 Uhr — „ALTES HERZ WIRD WIEDER JUNG“

Sonntag, den 1. August 1943:

14, 16,30 und 19,30 Uhr — „ALTES HERZ WIRD WIEDER JUNG“

—o—

Polen sind zugelassen am:

Sonntag um 10 u. 14 Uhr. Dienstag um 19,30 Uhr.  
Freitag um 19,30 Uhr. Sonntag um 14 Uhr.

# Schützt die Ernte!

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Dietfurt (Wartheland). Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats des Kreises Dietfurt, Fernruf: 1, 14, 16, 17, 78. Erscheint nach Bedarf, möglichst wöchentlich.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags, bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.  
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).